Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer

Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation

Band: 29 (2002)

Heft: 3

Rubrik: Offizielles

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

0

Neuauflage des Ratgebers für Auslandschweizer

Als Hilfe für Ihren Auslandsaufenthalt können wir Ihnen den neu überarbeiteten «Ratgeber für Auslandschweizer» anbieten. Die gedruckte Ausgabe (Ausgabe 2002) ist im April 2002 erschienen und ist zurzeit auf Deutsch und Französisch erhältlich. Die italienische Übersetzung folgt später.

Das Handbuch wurde in Zusammenarbeit mit mehreren Bundesstellen und Auslandschweizer-Institutionen erarbeitet und richtet sich an alle interessierten Auslandschweizer. Es gibt Ihnen einen Überblick und eine erste Orientierung über die vielfältigen Rechte und Pflichten der Auslandschweizer. Der Ratgeber enthält im ersten Teil einen Überblick über die Fragen, die sich stellen können, und ist im zweiten Teil alphabetisch nach



Der neu erschienene Ratgeber ist vorläufig in den Sprachen Deutsch und Französisch erhältlich.

Sachgebieten gegliedert. Die wichtigsten Adressen im Anschluss an die jeweiligen Kapitel führen Sie zur richtigen Anlaufstelle, für den Fall, dass Sie mehr wissen möchten. Auf der Internetseite des Auslandschweizerdienstes www.eda. admin.ch/asd können Sie die einzelnen Kapitel des Ratgebers für Auslandschweizer in elektronischer Form beziehen oder die gedruckte Ausgabe des Ratgebers gleich online bestellen.

Der Ratgeber für Auslandschweizer kann ebenfalls beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), Vertrieb Publikationen, CH-3003 Bern, Fax. ++41 31 325 50 58, www.bundespublikationen.ch, verkauf.zivil@bbl.admin.ch unter der Bestellnummer 201.210.d (für die deutsche Ausgabe) resp. 201.210.f (für die französische Ausgabe) bestellt werden. Bei schriftlichen Bestellungen bitten wir Sie, eine an Sie adressierte Klebe-Etikette beizulegen.

Patricia Messerli, Auslandschweizerdienst EDA ©

Wichtige Informationen für Auslandschweizer

mit Wohnsitz in Norwegen, Island und Liechtenstein

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer mit Wohnsitz in einem dieser drei Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) können seit dem 1. Juni 2002 der freiwilligen AHV/IV nicht mehr beitreten.

Schweizer Bürger mit Wohnsitz in Norwegen, Island oder Liechtenstein, die bis zum 31. Mai 2002 der freiwilligen Versicherung beigetreten sind, können längstens bis am 31. Mai 2008 versichert bleiben, diejenigen welche das 50. Altersjahr vor dem 1. Juni 2002 vollendet haben, bis zum Erreichen des gesetzlichen Rentenalters.

Schweizer Bürger, die ihren Wohnsitz vor dem 31. Mai 2008 von Norwegen, Island oder Liechtenstein in ein Land verlegen, welches weder Mitglied der Europäischen Union (EU) noch der EFTA ist, bleiben über dieses Datum hinaus freiwillig versichert.

Seit dem 1. Juni 2002 können somit nur noch Auslandschweizer der freiwilligen AHV/IV beitreten, die nicht in einem EU- oder EFTA-Staat wohnen und vor ihrem Wegzug ununterbrochen seit mindestens fünf Jahren in der AHV/IV obligatorisch versichert waren.

Patricia Messerli, Auslandschweizerdienst

Bilaterale Abkommen

Die sieben bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) sind am 1. Juni 2002 in Kraft getreten. Nach der Unterzeichnung der Abkommen durch die EU und die Schweiz im Juni 1999 und der Zustimmung durch das EU-Parlament am 4. Mai 2000 hiess das Schweizer Volk die Abkommen am 21. Mai 2000 gut. Eines der Abkommen, das Personenfreizügigkeitsabkommen, musste aber noch von allen EU-Mitgliedstaaten ratifiziert werden.

Mit dem Inkrafttreten des Personenfreizügigkeitsabkommens wird die Mobilität von heutigen und künftigen Auslandschweizern erhöht. Schweizer Arbeitnehmer, die am 1. Juni 2002 bereits im Besitz einer Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung für die EU sind, erhalten insbesondere das Recht auf Gleichbehandlung mit den inländi-

schen Arbeitnehmern. Rentner, die nur eine AHV-Rente aus der Schweiz beziehen, können oder müssen sich je nach Wohnsitzland wieder in der Schweiz bei einer Krankenkasse versichern.

Die Schweiz hat mit den EFTA-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein separate Verhandlungen geführt, um mit diesen Staaten einen ähnlichen Status zu erreichen wie mit den EU-Staaten. Die so genannte Konvention von Vaduz ist ebenfalls auf den 1. Juni 2002 in Kraft getreten. Die Personenfreizügigkeit, die Koordinierung der verschiedenen Systeme der Sozialen Sicherheit und der gegenseitigen Diplomanerkennung werden somit ebenfalls für den EFTA-Raum eingeführt.

Weiterführende Informationen zu den bilateralen Abkommen finden Sie unter: www.europa.admin.ch.

MPC ©



Hängige Volksinitiativen

Folgende Volksinitiativen können noch unterschrieben werden:

«Nationalbankgewinne für die AHV»

(bis 10. Oktober 2002) Komitee sichere AHV Postfach 105, CH-4011 Basel

«Post für alle»

(bis 28. Februar 2003) Gewerkschaft Kommunikation Oberdorfstrasse 32 CH-3072 Ostermundigen

«Für fairere Kinderzulagen!»

(bis 30. April 2003) Christlichnationaler Gewerkschaftsbund der Schweiz (CNG) Postfach 5775, CH-3001 Bern

«Krankenkassenprämien in den Griff bekommen»

(bis 5. August 2003) R.A.S.: Rassemblement des assurés et des soignants Postfach 1280, CH-1001 Lausanne

«Für einen zeitgemässen Tierschutz (Tierschutz – JA!)»

(bis 29. Juli 2003) Schweizer Tierschutz STS Postfach, CH-4008 Basel

«Moratorium für Mobilfunkantennen»

(bis 12. September 2003) www.Antennenmoratorium.ch Postfach 321, CH-8029 Zürich

«Gegen das betäubungslose Schächten»

(bis 26. September 2003) Verein gegen Tierfabriken VgT Postfach, CH-9501 Wil

«Für die vollständige Erneuerung der Bundesverfassung durch das neue Parlament (initiative frühling)»

(bis 2. Oktober 2003) initiative frühling Postfach, CH-5001 Aarau

Unter der Seite http://www.admin.ch/ch/d/ pore/vi/vis10.html können Sie die Unterschriftenbogen der hängigen Initiativen herunterladen.

«Für einen zeitgemässen Tierschutz»

Der Schweizerische Tierschutz (STS) hat kürzlich die Volksinitiative «Für einen zeitgemässen Tierschutz» («Tierschutz – JA!») lanciert. Er will mit dieser Initiative Gegensteuer zum Bundesratsentwurf für ein neues Tierschutzgesetz geben.

Die Initiative bezweckt unter anderem die Beibehaltung des Schächtverbots in der Schweiz, und verlangt gleichzeitig auch ein Importverbot für Tiere und tierische Erzeugnisse, wenn ihre Haltung oder Herstellung im Ausland gegen die Grundsätze der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung verstösst. Unter Schächten versteht man das Schlachten von Tieren ohne Betäubung vor dem Blutentzug. Der Bundesrat hatte anlässlich der Revision des Tierschutzgesetzes vorgeschlagen, das Schächtverbot zu lockern und das rituelle Schlachten, wie es die jüdische und die muslimische Religion fordern, zuzulassen.

Weiter verlangt die Initiative, dass Tiere ihren Bedürfnissen entsprechend zu halten und zu behandeln sind und ihnen die Möglichkeit gegeben wird, sich regelmässig im Freien bewegen zu können. Tiertransporte sollen auf das Nötigste beschränkt werden. Tierversuche dürfen nicht zu schweren oder anhaltenden Schmerzen oder Leiden führen und sollen so weit als möglich durch Alternativmethoden ersetzt werden.

Für den Vollzug des Tierschutzgesetzes sollen kantonale Fachstellen für Tierschutz sowie kantonale Tierschutzanwälte, welche die Interessen der misshandelten Tiere im Strafverfahren wahrnehmen, eingeführt werden. MPC ©

Mehrfachzustellungen verhindern!

Geburtsdatum:

Adresse:

Die «Schweizer Revue» ist die einzige Informationsquelle aus der Schweiz, die Sie kostenlos erhalten, wenn Sie bei einer schweizerischen Vertretung im Ausland immatrikuliert sind. Nebst Berichten zu verschiedensten Themen enthält die «Schweizer Revue» in jeder Ausgabe zwei Seiten, die als «Offizielles» bezeichnet und durch den Auslandschweizerdienst des EDA verfasst werden. Diese Rubrik ist sozusagen das Amtsblatt für Auslandschweizer: Sie enthält Erläuterungen über Gesetze, Rechte und Pflichten, welche die Auslandschweizer direkt interessieren und angehen. Häufig werden auch Fristen publiziert, die es einzuhalten gilt. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer werden nicht geltend machen können, von einem sie betreffenden Erlass oder von einer Frist, die in der «Schweizer Revue» publiziert worden ist, nichts gewusst zu haben. Wir empfehlen Ihnen daher, die «Schweizer Revue» regelmässig und aufmerk-

Mit der Zunahme von Auslandschweizern ist auch die Auflage der «Revue» auf mittlerweile über 360 000 Exemplare gestiegen. Gut die Hälfte des Budgets «Informa-

sam durchzulesen.

tion der Auslandschweizer» wird für die Versandkosten aufgewendet. Wenn jemand in Ihrem Haushalt die «Schweizer Revue» bereits erhält, können Sie auf die individuelle Zustellung verzichten und damit eine Mehrfachzustellung verhindern. Falls Sie die «Schweizer Revue» nicht mehr erhalten wollen, schicken Sie den ausgefüllten Talon an die für Sie zuständige schweizerische Vertretung. MPC 🔾

Verzichtserklärung «Schweizer Revue»

☐ Ich habe Zugang zur «Schweizer Revue Haushaltsmitglieds und verzichte vorlä viduelle Zustellung. (Bitte unten den N haltsmitgliedes angeben, welches	ufig auf die indi- Iamen des Haus-
Revue» ebenfalls erhält *.) Ich möchte die «Revue» aus anderer mehr erhalten.	
Name:	Machine (majorane)
Vorname:	
Geburtsdatum:	eth competitive
Adresse:	sakam modesi
Tribelle of special tilinoiens ray	en e
e-mail:	ndomelir nickt l-
Unterschrift:	named to a different

Bitte an die für Sie zuständige schweizerische Vertretung (Botschaft oder Konsulat) schicken.